

# **Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 16. Januar 2021 zur fünften Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020**

## **A. Allgemeiner Teil**

Am 14. Januar hat die Landesregierung – wie angekündigt – die Entwicklung des Infektionsgeschehens überprüft. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass die weiterhin bedrohliche pandemische Lage die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an Grundschulen und die Öffnung der Kindertageseinrichtungen zum 18. Januar 2021 leider nicht zulässt. Daher ist die Verlängerung der Aussetzung des Präsenzbetriebs und der Schließung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der vorliegenden vierten Änderungsverordnung zur fünften Corona-Verordnung erforderlich. Gleichzeitig wurden die Regelungen zur Test- und Maskenpflicht in Krankenhäusern, für Pflegedienste und -einrichtungen konkretisiert und ergänzt. Erforderliche redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.

## **B. Einzelbegründungen**

**Zu Abschnitt 1 (Ziele, Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage)**

**Zu § 1b (Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen)**

**Zu Absatz 1**

**Zu Satz 2**

**Zu Nummer 8**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 1d (Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkung von Einrichtungen)**

**Zu Absatz 1**

**Zu Satz 2**

**Zu Nummer 6**

Durch die Änderung der Nummer 6 wird die Ausleihe, das heißt die Abholung und Rückgabe von bestellten oder ausgeliehenen Medien an sämtlichen Bibliotheken ermöglicht, um das Recht auf Informationsbeschaffung und Bildung sowie die Gleichbehandlung sämtlicher Bibliotheken zu gewährleisten.

### **Zu Satz 3**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu § 1f (Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen)**

Mit der Verlängerung der Regelungen des § 1f trägt die Landesregierung der besorgniserregenden Situation des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg Rechnung, indem sie bei dem weiterhin flächendeckenden, diffusen Infektionsgeschehen den Präsenzunterricht in Schulen und den Betrieb von Kindertagesstätten bis zum 31. Januar 2021 einstellt.

### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

Durch die Änderung wird die Verlängerung der Untersagung des Präsenzbetriebs in Schulen und des Betriebs von Kindertagesstätten bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

#### **Zu Absatz 2**

#### **Zu Satz 1**

#### **Zu Nummer 5**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Absatz 4**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu § 1h (Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste)**

Zur Klarstellung, wer beim Betreten der Einrichtungen von der Testpflicht umfasst wird, wurden die Regelungen zur Test- und Maskenpflicht in Krankenhäusern einschließlich Fachkrankenhäusern, für Pflegedienste und -einrichtungen konkretisiert und ergänzt. Vom Begriff der Krankenhäuser sind auch die psychiatrischen Zentren für Psychiatrie i. S. d. PsychKHG umfasst.

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird die Testpflicht und die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB-Pflicht) von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern geregelt. Danach ist Besuchern und sonstigen externen Personen, wie zum Beispiel Handwerkern, der Zutritt und Aufenthalt nur erlaubt, wenn vor Betreten des Krankenhauses ein Antigen-Schnelltest vorgenommen wurde, dessen Ergebnis negativ ist. Hierbei darf das vorgelegte negative Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Alternativ kann während des Aufenthalts im Krankenhaus ein Atemschutz getragen werden, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

### **Zu Absatz 2**

Von sämtlichen Personen wird vor dem Betreten der in Absatz 2 genannten Einrichtungen ein negativer Antigentest, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, sowie während des Aufenthalts das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, verlangt. Damit wird die Strategie zum Schutz der in diesen Einrichtungen lebenden, besonders gefährdeten Personen gefestigt.

Die von schweren Verläufen und Todesfällen am stärksten betroffenen Personengruppen sind Personen im Alter von über 80 Jahren. Diese besonders vulnerable Personengruppe macht in stationären Pflegeeinrichtungen einen deutlich höheren Anteil aus als in Krankenhäusern. Zudem sind die Kontakte unter den Patienten in Krankenhäusern i. d. R. weniger eng als unter den Bewohnern von stationären Pflegeeinrichtungen, z. B. durch desorientierte Personen mit Demenz. Die Auswirkungen der Einschleppung von SARS-CoV-2 durch Besucher sind daher in stationären Pflegeeinrichtungen deutlich schwerwiegender als in Krankenhäusern. Ausgehend von einem infizierten Bewohner, der sich bei seinem ihn besuchenden Angehörigen angesteckt hat, ergeben sich aufgrund der engen Kontakte der Bewohner untereinander sowie mit dem Pflegepersonal in einer stationären Pflegeeinrichtung i. d. R. zahlreiche Folgefälle. Im Rahmen entsprechender Ausbruchsgeschehen kommt es zudem häufig zu Todesfällen unter den Bewohnern.

Dies spiegelt das aktuelle Infektionsgeschehen wieder. In der zweiten Welle seit Herbst 2020 sind zahlreiche Ausbrüche mit einer großen Zahl von Betroffenen in stationären Pfl-

geeinrichtungen zu beobachten, wohingegen Ausbrüche in Krankenhäusern nur vereinzelt auftreten. Stand 11. Januar 2021 berichtet das Landesgesundheitsamt 112 aktive Ausbruchsgeschehen in stationären Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 3062 Fällen. Demgegenüber werden in Krankenhäusern nur 17 aktive Ausbruchsgeschehen mit insgesamt 338 Fällen beobachtet.

Die erforderliche Durchführung der Antigen-Schnelltests haben die Einrichtungen den Besuchern und externen Personen kostenlos anzubieten. Hintergrund ist, dass die Einrichtungen für die Sachkosten nach § 11 Testverordnung des Bundes (TestV) pro Test eine Erstattung von 9 Euro von den Pflegekassen erhalten. Für den Personalaufwand werden Personalkosten in Höhe von 9 Euro pro Test erstattet. Dies ergibt sich aus § 150 SGB XI i. V. m. den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV) vom 13. November 2020. Für Besucherinnen und Besucher sowie externe Personen fallen bei der Testung somit keine Kosten an, sofern die Testung unter die Testverordnung des Bundes fällt.

Es soll, sobald die Selbsttestung von Pflegekräften abschließend zugelassen ist, auch in Baden-Württemberg hiervon Gebrauch gemacht werden.

### **Zu Absatz 3**

### **Zu Satz 2**

Die Regelung der Testpflicht des Personals wurde angepasst. Danach hat sich das Personal von stationären Pflegeeinrichtungen drei Mal pro Woche zu testen. Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Nachdem es keine Evidenz dafür gibt, dass Beschäftigte ambulanter Pflegedienste die von ihnen zu pflegenden Personen in deren eigener Häuslichkeit mit dem Coronavirus infizieren, wird eine zweimalige Testung pro Woche als ausreichend angesehen. Das heißt, im Unterschied zu Pflegeheimen kann es im ambulanten Setting nicht zu größeren Ausbruchsgeschehen kommen, weil das Personal der ambulanten Pflegedienste deutlich weniger Kontakt zu anderen vulnerablen Personen hat als in stationären Pflegeeinrichtungen.

Auf Verlangen der jeweiligen Leitung der Pflegeeinrichtung oder des Pflegedienstes ist das Testergebnis durch den Mitarbeitenden vorzulegen. Die Organisation, das heißt insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Tests, obliegt den Einrichtungen oder den ambulanten Pflegediensten.

#### **Zu Absatz 4**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung)**

##### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Nummer 2**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu § 10 (Sonstige Veranstaltungen)**

##### **Zu Absatz 4**

Die vorgenommene Änderung dient der Klarstellung.

#### **Zu § 14 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)**

##### **Zu Satz 1**

##### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)**

##### **Zu Nummer 6**

Als Folge der Regelungen des § 1h Absatz 1 wurde festgelegt, dass der Aufenthalt in den dort genannten Einrichtungen bußgeldbewehrt ist, sofern unmittelbar vor Betreten kein negativer Antigentest vorliegt und während des Aufenthalts keine MNB getragen wird.

##### **Zu Nummer 7**

Als Folge der Einführung der Regelungen des § 1h Absatz 2 wurde festgelegt, dass das Betreten der dort genannten Einrichtungen sowie der Aufenthalt in der Einrichtung sowohl einen negativen Antigentest als auch eine geeignete MNB erfordert und ein Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt ist.

**Zu Nummer 8 bis 18**

Redaktionelle Folgeänderungen.